Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 2.47

„Am ehemaligen Wasserturm,

östlich der Freckenhorster Straße“, Stadt Warendorf

bearbeitet für: **Stadt Warendorf**
Sachgebiet 61 Bauordnung und Stadtplanung

Freckenhorster Str. 43

48231 Warendorf

bearbeitet von: **öKon GmbH**

Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19

06. Juni 2019

geändert am 03.01.2020

öKon

Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung 4

2 Rechtliche Grundlagen 4

3 Untersuchungsgebiet 6

4 Wirkfaktoren der Planung 7

4.1 Baubedingte Faktoren 8
4.2 Anlagebedingte Faktoren 8
4.3 Betriebsbedingte Faktoren 8

5 Fachinformationen 8

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW 8
5.2 Fundortkataster @LINFOS 9
5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40134 (Warendorf) 9
5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme 10

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen 12

6.1 Gehölz gebundene / bewohnende Arten 12
6.2 Gebäude bewohnende Arten 13

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen 15

7.1 Gehölzbeseitigungen im Winter (01.10. bis 28. / 29.02) 15
7.2 Vertiefende Untersuchungen bei Bau-/ Abrissvorhaben 15

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags 17

9 Literatur 18

10 Anhang 20

10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle 20

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Abgrenzung zum Plangebiet des B-Plans Nr. 2.47 6
Abb. 2: Bebauungsplanung Nr. 2.47, Stand: 13.06.2019 7
Abb. 3: Südliche Fassade des Wasserturms 14

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40134 (Warendorf) 9
Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde 10
Tab. 3: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten 12
Tab. 4: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten 14

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Warendorf beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 2.47 „Am ehemaligen Wasserturm, östlich der Freckenhorster Straße“. Das 13.016 m² große Plangebiet liegt an der Freckenhorster Straße am Südrand der Bebauung der Stadt Warendorf (s. Abb. 1). Zur bauplanerischen Absicherung der bestehenden Wohnbebauung und zur Entwicklung der bislang als Gemeinbedarf festgesetzten Flächen der im Norden des Plangebiets befindlichen Kirche und des ehemaligen Wasserturms soll ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Das Ziel des Bauleitplanerischen Verfahrens ist die Entwicklung von Wohnbebauung im gesamten Plangebiet (vgl. Abb. 2).

Die Schritte der Bauleitplanung sind nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ermittelt werden soll hierbei, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ sind Aussagen darüber zu treffen, ob Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) berührt werden. Aufgrund des Umfangs der potenziell betroffenen Artvorkommen werden die Aussagen in der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Einschätzung bearbeitet.

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an zwei Ortsterminen (23.04.2019 – Außengelände, 28.05.2019 – Gebäudekontrolle Wasserturm und Kirche) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

> Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar.
>
> Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (**Tötungsverbot)**

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," **(Störungsverbot)**

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (**Schädigungsverbot)**

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren
In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet des B-Plans liegt am Südrand der Bebauung der Stadt Warendorf an der nach Süden ausfallenden Freckenhorster Straße. Es grenzt direkt westlich an das Gelände der Kreisverwaltung Warendorf mit mehreren Gebäudekomplexen, Parkflächen und Grünanlagen an.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich im Norden der unter Denkmalschutz stehende ehemalige Wasserturm und eine Kirche, die zukünftig nicht mehr als Gotteshaus genutzt werden soll. Vor der Kirche befindet sich ein etwa 600 m² großer Parkplatz. Das Gelände um den Wasserturm ist eine von einer Hecke umgebene Grünfläche mit einzelnen Kiefern. Die Wohnhäuser innerhalb des Plangebiets sind typische Einfamilienhäuser mit Nebengebäuden und Gärten mit Ziergehölzen und Rasenflächen.

Der Wasserturm selbst ist ein Bauwerk im Stil des Bauhauses aus dem Jahr 1934. Der kubische Bau aus Beton und Glasbausteinen ist etwa 30 m hoch und weist recht glatte Fassaden auf.

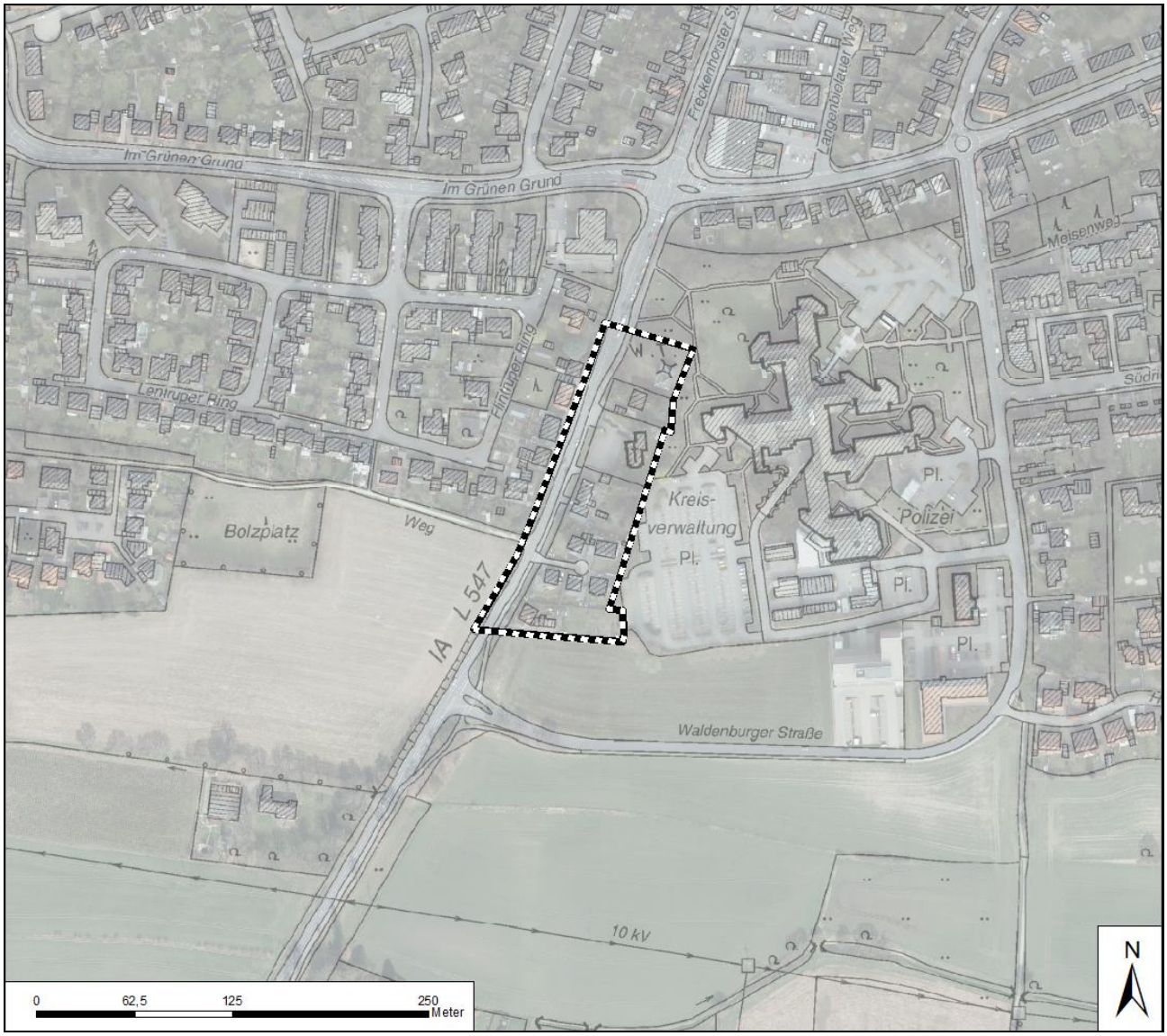

Abb. 1: Abgrenzung zum Plangebiet des B-Plans Nr. 2.47

(© Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), verändert),

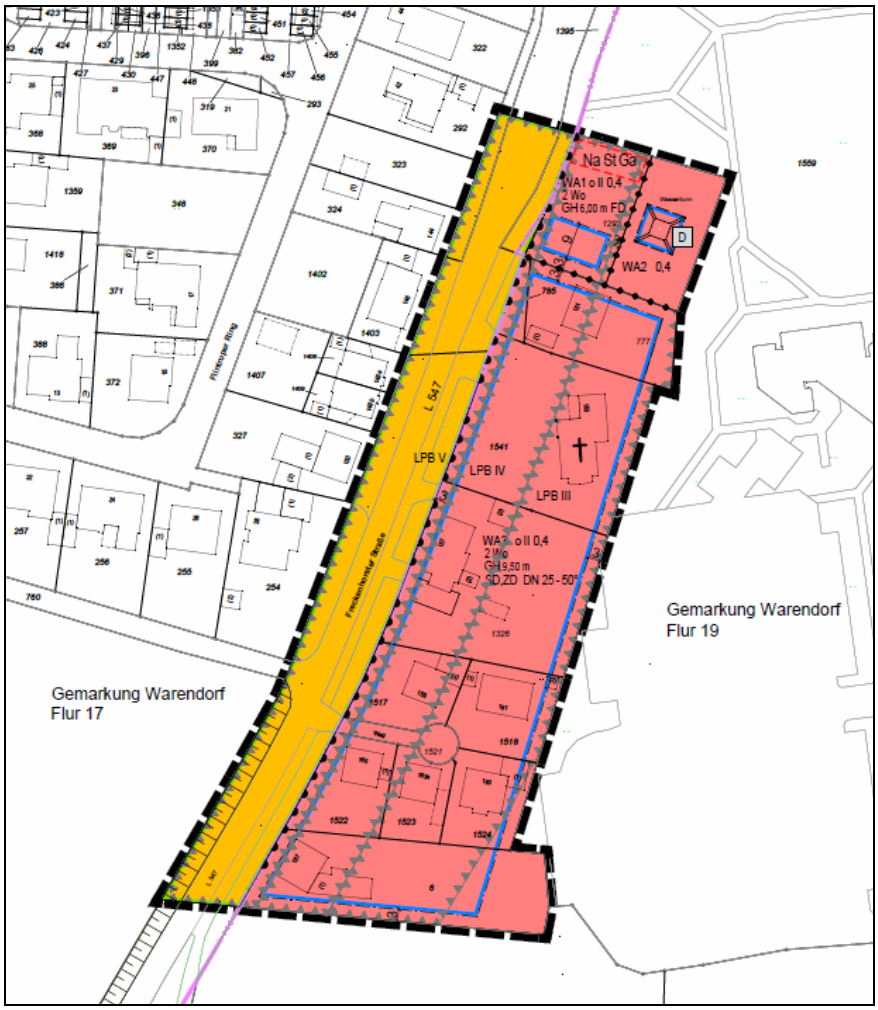

Abb. 2: Bebauungsplanung Nr. 2.47, Stand: 13.06.2019

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen
  (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten
  (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Im Rahmen der Neuerrichtung von Wohngebäuden kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Die Kirche wird mittel- bis langfristig erhalten; der ehemalige Wasserturm soll umgenutzt werden. Die weiteren Wohnhäuser werden vorläufig in ihrem Bestand gesichert. Durch den Abriss / Umbau von Gebäuden / Gebäudeteilen können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein (Tötung / Verletzung), die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch den Abriss / Umbau von Gebäuden / Gebäudeteilen können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Durch die zusätzliche Bebauung gehen Gehölze und sonstiger nahrungsreiche Biotopstrukturen verloren, die Nahrungshabitate von wildlebenden Tieren darstellen. Im ungünstigen Fall kann es durch einen Verlust essenzieller Nahrungshabitate zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung kommen.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize fallen aufgrund der Kleinflächigkeit und der Vorbelastung in einem bereits bebauten Gebiet kaum ins Gewicht.

Bei der vorliegenden Planung sind zwei Hauptwirkfaktoren zu betrachten:

1. <u>Der Abriss/Umbau von Gebäuden:</u>

   Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gebäude bewohnende Arten** (Vögel und Fledermäuse).

2. <u>Die Fällung / Rodung von Gehölzbeständen:</u>

   Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gehölz gebundene Arten**.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im weiteren Umfeld des Vorhabens (500 m) sind weder geschützte noch schutzwürdige Biotope vorhanden (LANUV NRW 2019b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft (LANUV 2019c, Internetabfrage vom 23.04.2019).

Für das Umfeld des B-Plangebiets (~500 m) liegen keine Meldungen zu Vorkommen geschützter Tierarten im Fundortkataster vor.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40134 (Warendorf)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten" getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW" sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2019a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q40134 (Warendorf). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 36 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können (siehe Tab. 1).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40134 (Warendorf)

	Säugetiere Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	Säugetiere				
1.	Abendsegler	*Nyctalus noctula*	Art vorhanden	G	
2.	**Breitflügelfledermaus**	***Eptesicus serotinus***	**Art vorhanden**	**G↓**	
3.	Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	Art vorhanden	G	

	Säugetiere Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
4.	**Zwergfledermaus**	***Pipistrellus pipistrellus***	**Art vorhanden**	**G**	
	Vögel				
1.	**Baumpieper**	***Anthus trivialis***	**Brutvorkommen**	**U**	
2.	Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Brutvorkommen	unbek.	
3.	Feldlerche	*Alauda arvensis*	Brutvorkommen	U↓	
4.	**Feldsperling**	***Passer montanus***	**Brutvorkommen**	**U**	
5.	**Gartenrotschwanz**	***Phoenicurus phoenicurus***	**Brutvorkommen**	**U**	
6.	**Girlitz**	***Serinus serinus***	**Brutvorkommen**	**unbek.**	
7.	Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	Brutvorkommen	U	
8.	Habicht	*Accipiter gentilis*	Brutvorkommen	G↓	
9.	Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Brutvorkommen	U↓	
10.	Kleinspecht	*Dryobates minor*	Brutvorkommen	U	
11.	Kuckuck	*Cuculus canorus*	Brutvorkommen	U↓	
12.	Mäusebussard	*Buteo buteo*	Brutvorkommen	G	
13.	**Mehlschwalbe**	***Delichon urbica***	**Brutvorkommen**	**U**	
14.	Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	Brutvorkommen	G	
15.	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Brutvorkommen	G	
16.	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Brutvorkommen	U	
17.	Rebhuhn	*Perdix perdix*	Brutvorkommen	S	
18.	Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	Brutvorkommen	U	
19.	Schleiereule	*Tyto alba*	Brutvorkommen	G	
20.	Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	Brutvorkommen	G	
21.	Sperber	*Accipiter nisus*	Brutvorkommen	G	
22.	**Star**	***Sturnus vulgaris***	**Brutvorkommen**	**unbek.**	
23.	Steinkauz	*Athene noctua*	Brutvorkommen	G↓	
24.	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Brutvorkommen	G	
25.	Turteltaube	*Streptopelia turtur*	Brutvorkommen	S	
26.	Waldkauz	*Strix aluco*	Brutvorkommen	G	
27.	Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	Brutvorkommen	U	
28.	Waldohreule	*Asio otus*	Brutvorkommen	U	
29.	Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	Brutvorkommen	G	
30.	Wespenbussard	*Pernis apivorus*	Brutvorkommen	U	
31.	Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	Brutvorkommen	S	
	Amphibien				
1.	Laubfrosch	*Hyla arborea*	Art vorhanden	U	

Anhand der vorhandenen Strukturen können Wasservögel, Arten der Feuchtwiesen und ausgesprochene Waldarten sicher ausgeschlossen werden.

Potenzielle Vorkommen von in Baumhöhlen oder an Gebäudenischen vorkommenden planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten werden im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags diskutiert.

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehungen am 03.05.2019 und 28.05.2019 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Der Wasserturm und das Kirchengebäude wurden jedoch intensiv innen und außen auf Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie auf deren Spuren abgesucht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Amsel	*Turdus merula*	*	Brutvogel in den Gärten des B-Plangebiets

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
2.	Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	Brutvogel in den Gärten des B-Plangebiets
3.	Dohle	*Corvus monedula*	*	Nahrungsgast
4.	Grünfink	*Carduelis chloris*	*	Brutvogel in den Gärten des B-Plangebiets, Tot-fund im Wasserturm
5.	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	Brutvogel in den Gärten des B-Plangebiets
6.	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	Brutvogel in den Gärten des B-Plangebiets
7.	Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	Brutvogel in den Gärten des B-Plangebiets
8.	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	Brutvogel in den Gärten des B-Plangebiets
9.	Singdrossel	*Turdus philomelos*	*	Brutvogel in den Gärten des B-Plangebiets
10.	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	Brutvogel in den Gärten des B-Plangebiets
11.	Zilpzalp	*Phylloscopos collybita*	*	Brutvogel in den Gärten des B-Plangebiets

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)
Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 11 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet.

Der Wasserturm wurde intensiv mit dem Fernglas und von innen auf Vögel oder Spuren von Vögeln (z.B. Kotflecken, Federn) abgesucht. Es liegen keine Hinweise auf regelmäßig ein- und ausfliegende Gebäudebrüter (z.B. Dohle, Hausrotschwanz oder Straßentaube) vor. Allerdings wurde im Turm ein toter Grünfink gefunden sowie mäßige Mengen von Kot, die auf regelmäßiges Ansitzen kleinerer Vogelarten im Turminneren hindeuten. Nester oder Hinweise auf Fledermausarten im Wasserturm und in der Kirche wurden nicht festgestellt. Ebenso war im Rahmen der Ortstermine kein Hinweis auf eine Brut von Turm- oder Wanderfalken an dem Turm zu erkennen.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Innerhalb des B-Plangebiets kommen mehrere Hausgärten mit Ziergehölzen und Obstbäumen vor. Rund um die Kirche stehen auch größere Bäume, wie eine Kastanie, Eschen und eine Zeder. Auf dem Gelände des Wasserturms sind ebenfalls größere Bäume (Kastanien und Robinien) vorhanden.

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten die Gehölze aufgrund der Belaubung nicht vollständig auf die Existenz von Baumhöhlen, Spalten oder Rindenablösungen kontrolliert werden. Es ist somit möglich, dass in / an den Bäumen einzelne Strukturen vorhanden sind, die planungsrelevanten Fledermausarten ein Quartier bieten könnten. Auffällige Strukturen oder besonders totholzreiche Bäume sind in den Gärten nicht vorhanden. Im Zuge der Planung (Bestandssicherung / Nutzungsänderung Wasserturm) ist nicht von einer grundlegenden Umstrukturierung / Verlust der vorhandenen Gehölze auszugehen. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Baum bewohnender Fledermausarten kann im Zuge der bestandssichernden Bebauungsplanung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten sind eher unwahrscheinlich. Durch die Lage in einem bebauten Gebiet mit entsprechenden Störungen sind Vorkommen von Greifvögeln und Eulen in den Bäumen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Ebenfalls sind planungsrelevante Spechte und Singvögel nicht zu erwarten, weil die entsprechenden Habitatstrukturen in den intensiv gepflegten Gärten nicht vorhanden sind. Die Begehung am 03.05. lieferte einen relativ umfassenden Überblick über die vorkommenden Brutvogelarten (vgl. Tab. 2).

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Bei einer Gehölzbeseitigung innerhalb dieses Zeitraums kann ein Verstoß gegen den Tatbestand der Tötung von Jungvögeln oder im Sommer in Baumhöhlen übertagenden Fledermäusen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Sollten jedoch im Zuge eines Bauvorhabens die großen Altbäume (Bäume mit Habitateignung) auf dem Gelände des Wasserturms oder der Kirche beseitigt werden müssen, wäre eine genauere Untersuchung dieser Bäume auf Höhlen oder ähnlicher Strukturen durch Fachgutachter notwendig (Ökologische Baubegleitung). Nur wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Bäume Höhlen enthalten, die für Fledermäuse als Winter- und Übergangsquartier nutzbar sind, können diese ohne Auflagen im o.a. Zeitraum gefällt werden. Andernfalls ist ggf. eine Ausflugkontrolle und Sicherung der Tiere vorzunehmen. Gegebenenfalls sind dann auch Ersatzquartiere für die verloren gehenden Ruhestätten in räumlicher Nähe zu installieren.

Eine Störung in umliegenden Gehölzen brütender Arten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die zu erwartenden in Ortsrandlage vorkommenden störungstoleranten Arten nicht zu erwarten.

Tab. 3: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Gehölzentfernung zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar

▪ Vertiefende Untersuchungen bei Bau-/ Abrissvorhaben (Ökologische Baubegleitung bei Baumfällungen (Altbäume / Bäume mit Habitateignung)		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ Ggf. Vertiefende Erfassung der Fledermausfauna per Baumkontrolle		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

6.2 Gebäude bewohnende Arten

Im Rahmen der Ortsbegehung am 03.05.2019 wurden der Wasserturm und die Kirche von außen mit dem Fernglas auf Hinweise einer Nutzung durch Fledermäuse und Vögel untersucht. Am 28.05.2019 wurden Kirche und Wasserturm von innen untersucht. Soweit möglich wurden Dachflächen und Innenräume auf Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten (Tiere, Nester, Kotfunde, Körperfett etc.)

Der Wasserturm bietet durch die glatte Beton-Bauweise kaum Möglichkeiten für eine Besiedelung durch Wirbeltiere (siehe Abb. 3). Es wurden an keiner der vier Seiten Hinweise auf Schwalbennester gefunden. Kotspuren, die auf eine Besiedelung durch Eulen oder Falken hinweisen, sind nicht vorhanden. An der Beton-Fassade und den Glasbausteinen bestehen keine Ritzen und Spalten, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Potenziell sind einzelne waagerechte Spaltenquartiere unter der Dachabkantung vorhanden.

Mehrere Glasbausteine sind beschädigt, so dass es Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse in den Turm gibt. Spaltenquartiere für Gebäude bewohnende Fledermäuse im kontrollierbaren Innenraum des Wasserturmes sind nicht vorhanden. Es wurde kein Fledermauskot festgestellt, allerdings Vogelkot und ein verendeter Grünfink. Nester waren nicht sichtbar. Der Dachbereich des Wasserturmes konnte allerdings nicht vollständig kontrolliert werden.

Eine Besiedelung des Innenraums sowie der Dachabdeckung des Turms durch Vögel oder Fledermäuse kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sollten bauliche Veränderungen an dem Turm vorgenommen werden oder die Glasbausteine ersetzt und somit die Einflugmöglichkeiten verschlossen werden, so ist vorher fachgutachterlich zu prüfen, dass sich keine Tiere im Innern des Turms / unter der Dachabdeckung (sofern diese baulich verändert wird) aufhalten.

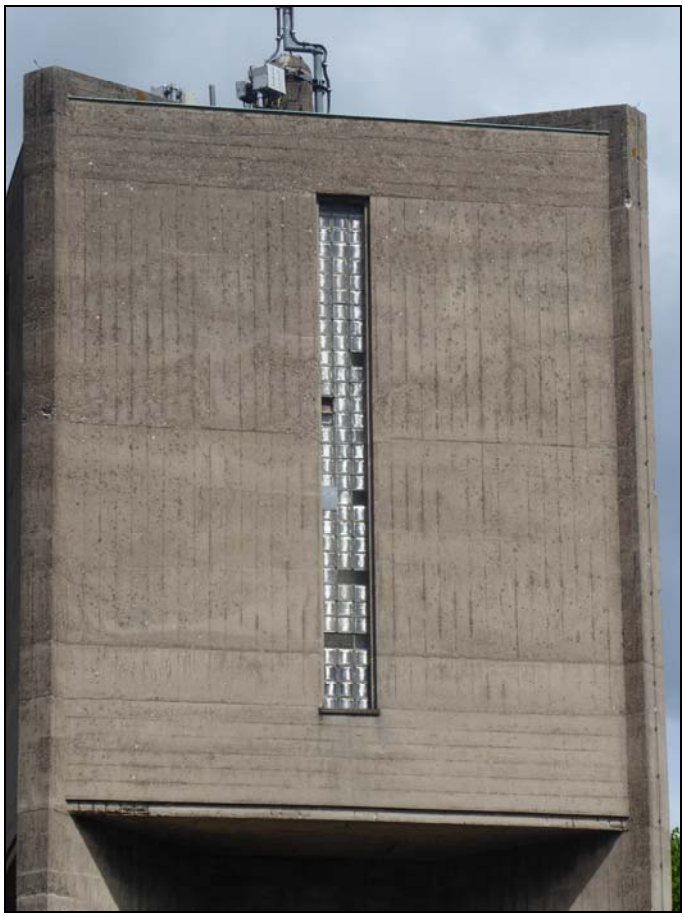

Abb. 3: Südliche Fassade des Wasserturms

Die Untersuchung der Kirche ergab, dass es weder an Fenstern noch unter der Dachtraufe Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse gibt. Die einsehbaren Dachbodenflächen bieten mit glatten Schnittholzbalken keine oder sehr geringe potenzielle Quartiermöglichkeiten. Lediglich unter den Dachpfannen wären Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden. Das Gebäude weist insgesamt ein geringes Potenzial für Vorkommen planungsrelevanter Arten auf.

Sollte es zu einem Abriss des Gebäudes oder der weiteren Wohnhäuser im Bebauungsplangebiet kommen, sollte dennoch durch eine Gebäudekontrolle sichergestellt werden, dass durch die Vorhaben (Abriss / Umbau) keine besonders geschützten Arten getötet werden. Insbesondere das alte Gebäude im Süden des B-Plangebietes (Freckenhorster Straße 159) weist Potenziale für eine Besiedelung durch Fledermäuse auf.

In den Bebauungsplan ist daher ein Hinweis aufzunehmen, dass bei Abriss- / Umbauvorhaben durch den Vorhabenträger sicherzustellen ist, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes vermieden wird.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Vertiefende Untersuchungen bei Bau-/ Abrissvorhaben **Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:**	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:**	☐ **ja**	☒ **nein**

Schädigungsverbot

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- keine

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ **ja** ☒ **nein**

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 Gehölzbeseitigungen im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

Zum Schutz von Brutvögeln und übertagenden Fledermäusen sind alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Rodung / Beseitigung) in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) Satz 1. BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen.

7.2 Vertiefende Untersuchungen bei Bau-/ Abrissvorhaben

Im Fall von Bau- und Abrissvorhaben, umfangreicher Gehölzentfernung, Fällung von Altbäumen (Bäumen mit Habitateignung) oder dem Verschluss der Glasbausteine im Wasserturm kann es zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. In diesen Fällen ist durch vertiefende Untersuchungen (z.B. Baum- oder Gebäudekontrollen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung) durch faunistische Fachgutachter notwendig, um sicherzustellen, dass keine besonders geschützten Arten geschädigt oder getötet werden. Gegebenenfalls sind Ersatzquartiere für die verloren gehenden Ruhestätten in räumlicher Nähe zu installieren.

Das Vorgehen der ökologischen Baubegleitungen zu diesen Umbau- / Abbruch- /Fällmaßnahmen ist im nachfolgenden beschrieben.

7.2.1 Ökologische Baubegleitung „Baumfällung“ (Altbäume, ab 30 cm Brusthöhendurchmesser)

Einige der Altbäume im Plangebiet (im Bereich des Wasserturmes und der Kirche) können potenziell Strukturen aufweisen, die Fledermausarten, wie dem Großen Abendsegler, als Winterquartier dienen können. Sofern diese Bäume gefällt werden sollen, ist die Fällung unter fachkundiger Begleitung eines Fledermausexperten durchzuführen.

Detailbeschreibung:

Vor Beginn von Baumfällarbeiten ist eine erneute Kontrolle der Baumbestände auf Baumhöhlen oder mittlerweile entstandene Astbrüche und ähnliche Strukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen können, durchzuführen. Die Kontrolle muss im weitgehend unbelaubten Zustand im Winter erfolgen (ab Anfang November). Zu diesem Termin oder einem Folgetermin kann der Einsatz eines Hubfixes notwendig werden.

Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz bzw. eine Funktion als Fledermauswinterquartier (Prüfung auf Urin-/Kotspuren etc.) sicher ausgeschlossen werden kann, sind dann unmittelbar (am selben Tag oder nach Abwägung des Fachgutachters innerhalb eines kurzen Zeitraums danach) zu fällen. Alternativ können auffällige Baumhöhlen in geeigneter Weise versiegelt werden und müssen dann im selben Winter gefällt werden.

Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz bzw. eine Funktion als Fledermauswinterquartier (Prüfung auf Urin-/Kotspuren etc.) nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind nach Ermessen des Fachgutachters und Absprache mit der zuständigen Behörde entweder abschnittsweise abzurüsten oder weiteren Untersuchungen im Jahresverlauf zu unterziehen. Eine fachgerechte Abrüstung umfasst neben dem Einsatz eines Hubfixes den Einsatz eines Krans zum sicheren herab lassen von Ästen und Stammabschnitten. Sämtliche Arbeiten sind von einem Fachgutachter / Fledermausexperten im Rahmen einer Bauaufsicht zu begleiten. Bei Bedarf können so Sicherungsmaßnahmen für die Tiere eingeleitet werden. Bei einem hohen Besatz, wie z.B. eines kopfstarken Abendsegler-Winterquartiers, müssen die Fällarbeiten so lange ausgesetzt werden bis eine Tötung oder erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann.

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

7.2.2 Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabriss / -umbau“ (15.03. bis 30.11.)

Zur Vermeidung der Tötung übertagender oder winterschlafender Tiere muss der Abriss / Umbau des Gebäudes bzw. mindestens die Entwertung relevanter Quartierbereiche innerhalb der Aktivitätszeit der Arten unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

Der Abriss / Umbau ist innerhalb der Aktivitätszeit der Arten durchzuführen, also nicht im Zeitraum Ende Oktober bis Mitte März. Im Zusammenspiel mit dem Schutz brütender Vogelarten wäre der geeignetste Zeitpunkt August bis November.

In einer kurzen Zeitspanne (max. 3 Tage) vor dem Abriss- / Umbaubeginn ist das Gebäude bzw. die im Vorfeld ermittelten relevanten Teilbereiche von mindestens einem Fledermausexperten auf ein-/ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim Ausschluss von Ein-/Ausflügen können die Abrissarbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten relevante Quartiere nicht unmittelbar entwertet werden können (zum Beispiel bei einem abschnittsweisen Abriss über mehrere Wochen), ist die abendliche Ausflugs-/morgendliche Einflugkontrolle dementsprechend vor den weiteren Arbeiten zu wiederholen.

Die im Rahmen der Baubegleitung zu kontrollierenden Bereiche umfassen auch die Rollladenkästen oder Schadstoffarbeiten an der Außenhaut. Der Ausbau / die Öffnung der Rollladenkästen / Abnahme von Asbestplatten o.ä. ist also aus den genehmigungsfreien Entkernungsarbeiten auszuklammern bzw. wäre bereits die Entkernung zu begleiten.

Kann ein Ein-/Ausflug nicht sicher ausgeschlossen werden oder wurden ein-/ausfliegende Tiere beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen. Es ist sicher zu stellen, dass die Abrissarbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Weitere Maßnahmen können dann z.B. die vorsichtige Öffnung des Dachraumes oder der potenziellen Hangbereiche unter Begleitung eines Fledermausexperten sein. Aufgefundene Tiere können so bei Notwendigkeit gesichert werden.

Bei größeren Vorkommen und besonders im Fall von Wochenstubenkolonien müssen die Arbeiten bis zur Auflösung der Wochenstuben verschoben werden.

> *Die Aus-/Einflugkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Im Normalfall ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März geringer geeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfliegen oder sich im Winterschlaf befinden und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesem Zeitraum muss sie je nach Witterung ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden (Ausleuchten von Spalten, Videoendoskopeinsatz, ggf. sind Hubsteigereinsätze und manuelle Rückbauarbeiten notwendig).*

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2.47 "Am ehemaligen Wasserturm, östlich der Freckenhorster Straße“ bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen:

- **Gehölzbeseitigungen im Winter (1.10. bis 28. / 29.2)**
- **Vertiefende Untersuchungen bei Bau-/ Abrissvorhaben**

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

Für die Artgruppe häufiger Vogelarten der Siedlung, Gebäude bewohnende Fledermausarten und Gehölz gebundene Fledermausarten werden **artenschutzrechtliche Protokolle** erstellt.

9 Literatur

GEOBASIS NRW (2019): Geoportal.NRW. https://www.geoportal.nrw/aktuelles (abgerufen am 23.04.2019).

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52. Hiltpoltstein.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K. , SCHMITZ, M. , SCHUBERT, W. , STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.

LANUV NRW (2019a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start (abgerufen am 23.04.2019).

LANUV NRW (2019b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start (abgerufen am 23.04.2019).

LANUV NRW (2019c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos (abgerufen am 23.04.2019).

MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.

MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.

MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BAUGB Baugesetzbuch

BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

(D. Krämer) Dipl.-Landschaftsökologe	(E. Kemper) Dipl.-Landschaftsökologin

10 Anhang

10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1.1 Häufige Vogelarten der Siedlungen (u.a. Amsel, Kohlmeise, Singdrossel)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart **x**	Rote Liste Deutschland Kat.: ***/V** Rote Liste NRW Kat.: ***/VS**	**Messtischblatt** **Q40134 (Warendorf)**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen • atlantische Region: **G** • kontinentale Region: - G (günstig) **x** - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art** (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. • Innerhalb des B-Plangebiets kann es zur Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden (Abriss / Umbau) kommen. • Im Innenraum des Wasserturms können in Gebäuden brütende Vögel (z.B. Hausrotschwanz, Dohle) vorkommen. Die Arten können durch defekte Glasbausteine einfliegen. • In den betroffenen Gehölzen können im freien Geäst brütende Arten wie z.B. Amsel, Rotkehlchen, Singdrossel) Fortpflanzungsstätten besitzen. • In Nistkästen sind nicht planungsrelevante Höhlenbrüter (z.B. Blaumeise, Kohlmeise) zu erwarten. • Bei Gehölzrodungen oder Kastenabhängung während der Brutzeit droht der Verlust von Gelegen und Jungvögeln oder die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen • Es ist anzunehmen, dass im Umfeld der Planung für die in Gehölzen brütenden Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.		
Arbeitsschritt II.2: **Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) • Gehölzbeseitigungen im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) • keine		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) • keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich		
Arbeitsschritt II.3: **Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände** (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	**nein**
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		**x**

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		**x**
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
Arbeitsschritt III: **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	**nein**
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

10.1.2 Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: ganzjährig Baum bewohnende Arten (z.B. Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*))		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
FFH-Anhang IV - Art **x** europäische Vogelart	Rote Liste Deutschland Kat.: **D** Rote Liste NRW Kat.: **V**	**Messtischblatt** **Q40134 (Warendorf)**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen • atlantische Region: **U** • kontinentale Region - G (günstig) **x** - U (ungünstig-unzureichend) **x** - S (ungünstig-schlecht)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art** (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. • Auffällige Höhlungen oder sonstige Strukturen wurden im Rahmen der Ortsbegehungen im belaubten Zustand nicht festgestellt. • Einzelhangplätze im Sommerlebensraum sind in einigen Gehölzen nicht auszuschließen. • Einzelne Gehölze, besonders Altbäume (Bäume mit Habitateignung) können potenziell zur Überwinterung genutzt werden.		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: ganzjährig Baum bewohnende Arten (z.B. Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*))		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) • Vertiefende Untersuchungen bei Bau-/ Abrissvorhaben (Ökologische Baubegleitung „Baumfällung“ (Altbäume / Bäume mit Habitateignung)		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) • Vertiefende Untersuchungen bei Bau-/ Abrissvorhaben (Ökologische Baubegleitung „Baumfällung“ (Altbäume / Bäume mit Habitateignung)		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) • Im Rahmen der Kontrollen aufgefundene Quartiere, die nicht erhalten werden können, sind im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	**nein**
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		**x**
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		**x**
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	**nein**
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

10.1.3 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäude bewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*))		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
FFH-Anhang IV - Art **x** europäische Vogelart	Rote Liste Deutschland Kat.: ***/V/k.A./V** Rote Liste NRW Kat.: ***/2/D/G**	**Messtischblatt** **Q40134 (Warendorf)**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen • atlantische Region: **G/G↓/ U↑/G** • kontinentale Region: **G/G↓/ U↑/G** - G (günstig) **x** - U (ungünstig-unzureichend) **x** - S (ungünstig-schlecht)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art** (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. • Eine visuelle Untersuchung der Abriss- und Umbaugebäuden blieb ohne Nachweise / Hinweise auf eine Nutzung durch planungsrelevante Arten. • Im Innenraum des Wasserturms (Dachbereich) können Gebäude bewohnende Fledermäuse vorkommen. Die Arten können durch defekte Glasbausteine einfliegen. • Die Kirche und weitere Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans können einzelne ganzjährig nutzbare Quartiere von Gebäude bewohnenden Fledermäusen (z.B. Zwergfledermaus) enthalten. • es wurde keine vertiefende Untersuchung durchgeführt		
Arbeitsschritt II.2: **Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) • Vertiefende Untersuchungen bei Bau-/ Abrissvorhaben (Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabriss / -umbau“ (15.03. bis 30.11.))		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) • Vertiefende Untersuchungen bei Bau-/ Abrissvorhaben (Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabriss / -umbau“ (15.03. bis 30.11.))		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) • Im Rahmen der Kontrollen aufgefundene Quartiere, die nicht erhalten werden können, sind im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.		
Arbeitsschritt II.3: **Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände** (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		

	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		**x**
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		**x**
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäude bewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*))		
Arbeitsschritt III: **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	**nein**
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		